

time Anstalten weder zu unterhalten, noch zu begründen⁷⁾. Die durch den Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 Artikel 5 getroffene Bestimmung, daß die geschleiften Befestigungen der Stadt Luxemburg nicht wieder aufgerichtet werden dürfen. Die Bestimmung des Konstantinopler Vertrags vom 2. Juli 1881 (Abtretung eines Teiles von Thessalien und von Arta an Griechenland), nach welcher die Befestigungen am Golfe von Arta niedergelegt und in Friedenszeiten nicht erneuert werden sollen. Art. 3 Abs. 1 des Pariser Friedens von 1815 (Fleischmann S. 21): „In Betracht, daß die Festungswerke von Hüningen zu allen Zeiten ein Gegenstand der Besorgnisse für die Stadt Basel gewesen sind, haben die hohen kontrahierenden Mächte, um der helvetischen Konföderation einen neuen Beweis Ihres Wohlwollens und Ihrer Sorgfalt zu geben, sich dahin vereinigt, daß die Festungswerke von Hüningen geschleift werden, und die französische Regierung verpflichtet sich aus dem nämlichen Grunde, sie zu keiner Zeit wieder herzustellen, auch auf eine Entfernung von weniger als drei französischen Meilen von der Stadt Basel keine neue Befestigungen anlegen zu lassen.“ Der deutsch-englische Vertrag vom 10. April 1886, durch den beide Mächte sich verpflichten, auf ihren Besitzungen im westlichen Stillen Ozean keine Verbrecherkolonien anzulegen.

Es ist völlig irreführend, in diesen Fällen von (positiven und negativen) völkerrechtlichen Servituten oder Staatsservituten⁸⁾ zu sprechen. Denn ganz abgesehen davon, daß an Stelle des praedium dominans der berechtigte Staat tritt, fehlt im Regelfall der dingliche Charakter dieser Berechtigungen. Wenn Rußland etwa auf einer französischen Insel eine Kohlenstation eingeräumt erhält, und später England diese französische Insel erwirbt, so kann durchaus

7) Vgl. Waultrin R. G. XIV 517. de Floeckher R. G. XV 271. Strupp. K. Z. IX 485. — Die Verpflichtung ist durch das Ostseeabkommen von 1908 (oben § 3 Note 37) nicht berührt worden. Rußland hat sich im Weltkrieg über diese Verpflichtung hinweggesetzt. Vgl. dazu besonders de Staël-Holstein, La question des îles d'Aland. 1917 (Revue politique internat.). Hier auch die weitere Literatur.

8) Vgl. Clauß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten. 1894. Wahl, Die Kohlenstation staats- und völkerrechtlich betrachtet. Greifswalder Diss. 1906. Cavaretta, Diritti sui territori altrui. 1905. Schwenzner, Begriff und Wesen der Staatsservituten. Breslauer Diss. 1907. Klass, Begründen Staatsverträge über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen völkerrechtliche Servituten? Greifswalder Diss. 1909. Hollatz, Begriff und Wesen der Staatsservituten. 1910. Labrousse, Des servitudes en droit internat. public. 1911. Brie, bei v. Stengel-Fleischmann III 472. Für die im Text vertretene Ansicht die überwiegende staatsrechtliche Auffassung (Jellinek). Ebenso: Challandes L. A. XVI 599. de Louter I 369. Nye II 319. Derselbe, R. J. XLIII 314. Dagegen Oppenheim I 273. Ullmann 320. — Nur soweit es sich um den Staat als privatrechtlichen Grundbesitzer handelt, findet der (privatrechtliche) Begriff der Dienstbarkeiten Anwendung.